



Änderungen Berufsrecht für die Dauer der Pandemie

Info der Bundesarbeiterkammer vom 21.03.2020

SanitäterInnen

SanitäterInnen dürfen Abstriche aus Nase und Rachen durchführen, um die Testung auf z.B. das Corona-Virus zu ermöglichen (SanG §9 Abs 1).

Für die Dauer der Pandemie dürfen vorübergehend auch all jene Personen als Sanitäter oder Sanitäterin tätig sein, denen die vorgeschriebene Fortbildung und Rezertifizierung fehlt. Das gilt vorübergehend auch für Personen, die bereits mehr als 100 Fortbildungsstunden im Rückstand sind. (SanG §26 Abs 4).

Medizinisch-technische Dienste (MTD-Berufe)

Das sind: Biomedizinische AnalytikerInnen, DiätologInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen, OrthoptikerInnen, PhysiotherapeutInnen, RadiologietechnologInnen

Normalerweise dürfen nur Menschen einen MTD-Beruf ausüben, die auch im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Für die Dauer einer Pandemie gibt es jedoch zukünftig Ausnahmen.

Wenn jemand eine **Ausbildung zu einem MTD-Beruf im Inland** abgeschlossen hat, aber noch nicht im GBR eingetragen ist, darf diese Person den erlernten MTD-Beruf für die Dauer der Pandemie trotzdem ausüben.

Personen, die für ihre **MTD-Ausbildung im Ausland** eine Anerkennung oder eine Nostrifikation erhalten haben, müssen zumeist vorgeschriebenen Auflagen, wie z.B. Ergänzungsausbildungen erfüllen, bevor sie in Österreich tätig werden können. Für die Dauer einer Pandemie dürfen sie das auch dann, wenn die verlangten Ergänzungsausbildungen noch nicht abgeschlossen sind.

Auch in den **medizinisch-technischen Laboratoriumsdiensten** gibt es für die Dauer einer Pandemie Sonderregelungen.

So können Laboruntersuchungen vom Fachpersonal vorübergehend auch ohne ärztliche Anordnung durchgeführt werden. Und um ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den medizinischen Laboren sicherzustellen, dürfen während einer Pandemie auch Menschen medizinische Laboruntersuchungen machen, die ein geeignetes naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium abgeschlossen haben (MTD-G §4 Abs 5).



Gesundheits- und Krankenpflege

Für die Dauer einer Pandemie dürfen Personen ohne pflegerische Ausbildung und ohne die Qualifikation „Unterstützung in der Basisversorgung“, kurz UBV, **unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung** durchführen. Dabei ist auf die entsprechende Dokumentation zu achten und sicherzustellen, dass alle Informationen über Veränderungen des Zustandes des begleiteten Menschen an die anordnende Pflegeperson weitergegeben werden (GuKG §3a Abs 7).

Normalerweise dürfen nur Menschen einen Pflegeberuf ausüben, die auch im Gesundheitsberuferegister eingetragen sind. Für die Dauer einer Pandemie gibt es jedoch zukünftig Ausnahmen.

Wenn jemand eine **Ausbildung zu einem Pflegeberuf im Inland** abgeschlossen hat, aber noch nicht im GBR eingetragen ist, darf diese Person den erlernten Pflegeberuf für die Dauer der Pandemie trotzdem ausüben.

Personen, die für ihre **Pflegeausbildung im Ausland** eine Anerkennung oder eine Nostrifikation erhalten haben, müssen zumeist vorgeschriebenen Auflagen, wie z.B. Ergänzungsausbildungen erfüllen, bevor sie in Österreich tätig werden können. Für die Dauer einer Pandemie dürfen sie das auch dann, wenn die verlangten Ergänzungsausbildungen noch nicht abgeschlossen sind.

Das gilt sowohl für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege als auch für die Pflegeassistentenberufe.

Pflegefondsgesetz

Während einer Pandemie kann der Bund den Ländern Gelder aus dem Krisenfonds für die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Langzeitpflege und -betreuung über den Pflegefonds zur Verfügung stellen. Die Auszahlung dieser Gelder kann an weitere als die bereits im Pflegefondsgesetz genannten Bedingungen geknüpft werden.

Diese zusätzlichen Mittel werden nicht gemäß den Regelungen des Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017) aufgebracht. Der Zeitpunkt der Auszahlung ist nicht an die Regelungen des §6 PFG gebunden, sondern kann dann erfolgen, wann es für zweckmäßig erachtet wird.